

## **Ergänzung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar**

Das Presbyterium beschließt nachstehende Ergänzungen (in Fettdruck) der Friedhofssatzung vom 07.06.2004:

### § 7 Nutzungsrechte

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,**
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

### § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Totgeburten und Fehlgeburten:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,25 m, Breite 0,90 m
- b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,25 m, Breite 0,90 m
- c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- d) Beisetzungen von Särgen im Gemeinschaftsgrabfeld:  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- e) Beisetzungen von Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld:  
Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- f) Beisetzungen von Urnen an einem Baum:  
Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m**

**(8) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen an einem Baum eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer von 40 Jahren durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet vor jedem Baum eine Metalltafel. An der Tafel wird für jede verstorbene Person eine Messingplatte angebracht. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Tafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck darf nur an besonders dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden. Grabschmuck, der auf eine Grabstätte aufgelegt wurde, wird von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht.**

### § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

**(6 f) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die**

**Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein Grabmal auf die Grabstätte aufzubringen. Das Grabmal besteht aus einer Grundplatte und einem Gedenkstein. Die Maße der Grundplatte sollen bei einer Erdwahlgrabstätte 125 cm x 75 cm betragen. Der Gedenkstein darf bei einer Erdwahlgrabstätte die Breite 95 cm x Höhe 55 cm nicht überschreiten. Als Inschrift müssen Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen werden. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ersten zwölf Monate nach der jeweiligen Bestattung bzw. Beisetzung nach, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, selbst eine Grundplatte mit Gedenkstein auf Kosten der nutzungsberechtigten Person aufbringen zu lassen. Die Friedhofsträgerin weist darauf hin, dass Grabschmuck und Blumen auf der Grundplatte abgestellt werden können. Etwaiger Grabschmuck und Blumen auf der restlichen Fläche der Grabstätte werden von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme von der Grabstätte abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.**

Lünen-Horstmar, den 17.08.2009

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar

kirchenaufsichtlich genehmigt: Bielefeld, 9. September 2009

Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt